

Mitteilung des Senats vom 19. September 2006**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte, das Gesetz in der nächst erreichbaren Sitzung zu beschließen. Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Stadt) hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 2006 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen zur Kenntnis genommen und der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zugestimmt.

Mit dem beigefügten Entwurf wird die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 576), geändert:

Die Einäscherungen betreffenden Gebührentatbestände werden gestrichen. Diese Streichung erlaubt es dem Betreiber der Friedhöfe und des Krematoriums, mittels privatrechtlicher Entgeltregelungen und damit einhergehender größerer Flexibilität und höherem Anpassungsvermögen auf sich wandelnde Marktbedingungen angemessen und zügig reagieren zu können. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1992 (Brem.GBl. S. 313), enthält in § 12 Abs. 1 die rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen, denn die Möglichkeit der Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte bleibt unberührt, sofern Benutzungsgebühren nicht festgesetzt sind.

Die Änderungen stehen vor folgendem Hintergrund:

Die städtischen Friedhöfe und das zentrale Krematorium in Bremen sind in einer zunehmenden Weise einem verschärften Wettbewerb ausgesetzt. Es drängen verstärkt private Betreiber von Krematorien in den Markt. Diese betreiben unter anderem die Krematorien in Stade, Celle und Verden. Diese Entwicklung scheint noch nicht abgeschlossen zu sein, so dass mit weiteren privatisierten Standorten – und damit einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbes – zu rechnen ist.

Diesem Wettbewerb stellen sich die stadteigenen Friedhöfe in Bremen. Deshalb ist es erforderlich, die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen anzupassen.

Dazu soll die Stadtbürgerschaft für die stadteigenen Friedhöfe und das Krematorium in der geltenden Gebührenordnung Tatbestände, die das Krematorium betreffen, streichen. Anstelle von Gebühren sollen zukünftig für diese Dienstleistungen auf privatrechtlicher Basis Entgelte festgesetzt werden können.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden die das Krematorium betreffenden Gebührentatbestände (Nummern 02.00, 02.01, 02.02, 02.03, 03, 05 und 06) gestrichen. Damit werden Grundlagen für eine privatrechtliche Entgeltlösung geschaffen.

Der Betriebsausschuss Stadtgrün Bremen hat in seiner Sitzung am 31. März 2006 vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft die Einführung einer „Entgeltliste Krematorium“ beschlossen (Anlage 2). Diese orientiert sich an den bislang geltenden Gebühren und eröffnet die Möglichkeit von an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten abweichenden Entgeltgestaltungen. Es sind Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen, wenn und soweit dies mit betriebswirtschaftlichen Vorteilen für den Betreiber verbunden ist. Dabei soll es nicht zu Mindereinnahmen kommen. Die Abweichungsmöglichkeiten umfassen auch die Möglichkeit, im Rahmen von „Paketlösungen“ mehrere Dienstleistungen bündeln und somit Entgelte für Einäscherungen im Hinblick auf das Erlösvolumen des „Gesamtpaketes“ nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegen zu können, und zwar auch einzelfallbezogen.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.“
2. In der Anlage zu § 1 werden die nachfolgenden Tarifnummern gestrichen:

02.00	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Standard)	286
02.01	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Klassik)	307
02.02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Dekor)	327
02.03	Bei Einäscherung von Kindern bis zu zwölf Jahren erfolgt ein Abschlag von 35 %	186
03	Versand einer Aschurne, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird	25
05	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	33
06	Aufbewahrung einer Aschurne je angefangene Woche. Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	13

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen – Begründung –

A. Allgemeines

Die städtischen Friedhöfe und das zentrale Krematorium in Bremen sind in einer zunehmenden Weise einem verschärften Wettbewerb ausgesetzt. Es drängen verstärkt private Betreiber von Krematorien in den Markt. Diese betreiben unter anderem die Krematorien in Stade, Celle und Verden. Diese Entwicklung scheint

noch nicht abgeschlossen zu sein, sodass mit weiteren privatisierten Standorten – und damit einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbes – zu rechnen ist.

Deshalb ist es erforderlich, die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen anzupassen.

Um der oben geschilderten Entwicklung angemessen begegnen zu können, sollen in der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen die starren Gebührenpositionen im Rahmen von Einäscherungen gestrichen werden. Das erlaubt es dem Betreiber der Friedhöfe und des Krematoriums, mittels privatrechtlicher Entgeltregelungen und damit einhergehender größerer Flexibilität und höherem Anpassungsvermögen auf sich wandelnde Marktbedingungen angemessen und zügig reagieren zu können. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1992 (Brem.GBl. S. 313) enthält in § 12 Abs. 1 insoweit die rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen, da die Möglichkeit der Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte unberührt bleibt, sofern Benutzungsgebühren nicht festgesetzt sind.

Der Betreiber der städtischen Friedhöfe in Bremen kann nach Streichung der Gebührentatbestände in der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit Dritten Entgelte vereinbaren, die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen und unter Marktorientierung flexible, einzelfallbezogene Lösungen ermöglichen (z. B. so genannte Paketlösungen durch Bündelung mehrerer und verschiedener Dienstleistungen).

B. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1:

Der bisherige § 1 lautet wie folgt:

„Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.“

§ 1 bedarf in Satz 2 der Ergänzung dahingehend, dass privatrechtliche Entgelte erhoben werden können, sofern Gebühren nicht festgesetzt sind. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Regelung des § 12 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) in die Gebührenordnung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen. Damit wird klargestellt, dass auch weiterhin die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsbetreibers kostenpflichtig ist.

2. Zu Nummer 2:

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Tarifnummern

- 02.00 Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Standard)
- 02.01 Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Klassik)
- 02.02 Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Dekor)
- 02.03 Bei Einäscherung von Kindern bis zu zwölf Jahren erfolgt ein Abschlag von 35 %
- 03 Versand einer Aschurne, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird
- 05 Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag und
- 06 Aufbewahrung einer Aschurne je angefangene Woche. Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.

C. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.

Eine Außer-Kraft-Treten-Regelung ist nicht angebracht. Es handelt sich um eine finanzielle Regelung infolge der Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Stadtgemeinde Bremen durch Dritte. Diese ist bislang gebührenpflichtig und soll in Zukunft entgeltpflichtig sein.

Vorlage für den Betriebsausschuss Stadtgrün Bremen**Entgeltordnung für das Krematorium****A) Sachdarstellung**

Die städtischen Friedhöfe und das zentrale Krematorium in Bremen sind in einer zunehmenden Weise einem verschärften Wettbewerb ausgesetzt. Es drängen verstärkt private Betreiber von Krematorien in den Markt, z. B. in Stade, Celle und zuletzt in Verden. Diese Entwicklung scheint noch nicht abgeschlossen, so dass mit weiteren zusätzlichen Standorten zu rechnen ist.

Um dieser Entwicklung angemessen begegnen zu können, sollen die starren Gebührenpositionen im Rahmen von Einäscherungen durch eine Entgeltregelung ersetzt werden, die es der Betriebsleitung erlaubt, mit größerer Flexibilität und höherem Anpassungsvermögen auf sich wandelnde Marktbedingungen angemessen zu reagieren. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz enthält in § 12 Abs. 1 die Grundlage für ein solches Vorgehen.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Stadtbürgerschaft in der geltenden Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen Tatbestände, die das Krematorium betreffen, streicht. Anstelle von Gebühren sollen zukünftig auf privatrechtlicher Basis Entgelte für diese Dienstleistungen festgesetzt werden.

Die als Anlage beigefügte Entgeltliste stellt einen von der Betriebsleitung von Stadtgrün Bremen zu beachtenden Orientierungsrahmen für Entgelte dar. Dieser Rahmen entspricht der zurzeit geltenden Gebührenhöhe. Die Betriebsleitung von Stadtgrün soll von den Rahmensätzen abweichen, sofern diese mit betriebswirtschaftlichen Vorteilen für Stadtgrün verbunden sind. Das umfasst auch die Möglichkeit, im Rahmen von „Paketlösungen“ mehrere Dienstleistungen zu bündeln und somit Entgelte für Einäscherungen im Hinblick auf das Erlösvolumen des „Gesamtpakets“ nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen, und zwar auch einzelfallbezogen.

B) Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft bezüglich der Aufhebung der entsprechenden Benutzungsgebührentatbestände beschließt der Betriebsausschuss die Einführung der Entgeltliste „Krematorium“ und bittet die Betriebsleitung, im Bedarfsfall nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abweichende Entgeltgestaltungen vorzunehmen.

Entgeltliste „Krematorium“

Bezeichnung	Position der Gebührenordnung	Entgelt in € künftig
Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschenurne (Typ Standard)	02.00	286
Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschenurne (Typ Klassik)	02.01	307
Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschenurne (Typ Dekor)	02.02	327
Bei Einäscherung von Kindern bis zu zwölf Jahren erfolgt ein Abschlag von 35 %	02.03	186
Versand einer Aschenurne, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird	03	25
Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	05	33
Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche. Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	06	13